

**Bekanntmachung der Region Hannover**  
**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Az.: 36.29 38 09 / 02.02

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 UVPG<sup>1</sup> i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVP<sup>2</sup> im Verfahren für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2002 zum Bodenabbau unter Freilegung des Grundwassers in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Heeßel, zuletzt geändert durch den Planänderungsbeschluss vom 24.03.2016 ;  
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**Sachstand**

Die Firma Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG ist seit dem 01.07.2020 Betreiberin der Bodenabbaustelle „Burgdorf-Heeßel“ (vorher: Firma Marheine GmbH & Co. KG) und baut auf den Flurstücken 5 (tlw.), 115/2, 118/1, 119/1, 123/1, 123/2, 124/1, 126/1, 129/1, Flur 3 in der Stadt Burgdorf, Gemarkung Heeßel, Sand und Kies ab.

Für das Bodenabbauvorhaben „Burgdorf-Heeßel“ ist am 17.09.2002 ein Planfeststellungsbeschluss erlassen worden. Dieser wurde mit Planänderungsbescheid vom 24.03.2016 u.a. dahingehend geändert, dass die Berechtigung zum Bodenabbau bis zum 31.12.2045 verlängert wurde.

**Antragsgegenstand**

Mit Antrag auf Planänderung vom 06.09.2022, aktualisiert und ergänzt durch die Antragsunterlagen in der Version vom 27.02.2023, begehrt die Firma Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG eine Vertiefung des bewilligten Abbauziels von rd. 20 m unterhalb der GOK auf 25 m unterhalb des Gewässerspiegels, unter Einhaltung der planfestgestellten Böschungsneigungen für den Abbau Ost und West.

Durch die begehrte Vertiefung des Abbaugewässers wird die bereits genehmigte Abbaufäche nicht überschritten. Die Vertiefung bezieht sich ausschließlich auf die Gewässersohle. Gemäß einer im Juli 2022 durchgeführten Schätzung, werden in den Antragsunterlagen für die Abbaugewässer Ost und West mit der geplanten Vertiefung insgesamt bergmännisch gewinn- und nutzbare Vorräte an aufgehaldetem Kiessand von rd. 2,7 Mio. t geschätzt. Es ergeben sich gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand mit einem Abbauziel von 20 m unterhalb der Geländeoberkante rd. 901.000 t mehr an abbaubarem Material.

Trotz der gewünschten Erhöhung der möglichen Abbaumenge, wird laut Angaben der Antragstellerin keine Verlängerung der genehmigten Laufzeit über den 31.12.2045 hinaus benötigt, da eine Erhöhung der jährlichen Produktionsmenge auf 120.000 t Kiessande geplant ist.

Weitere Vorhabenänderungen sind nicht geplant.

**Rechtliche Würdigung und Ergebnis**

Gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein Vorhaben, das geändert wird und für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der derzeit gültigen Fassung

Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (vgl. § 9 Abs. 4 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Planes keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen eintreten. Die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine UVP-Pflicht besteht somit vorliegend nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Mit der Planänderung wird lediglich eine Vertiefung des Abbauziels beantragt, ohne dass sich etwas an der grundsätzlichen Gestaltung des Vorhabens ändert.

Eine relevante Zunahme vorhabenbedingter Umweltauswirkungen in der Umgebung des Bodenabbaus wird nicht erwartet.

Damit ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> gem. § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1 NUVPG.

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag

Wilkening